



## *Bürgerzelt Gemeinde Füllinsdorf*

### *ALLGEMEINE ANGABEN*

### *VERMIETUNG ALLGEMEINE MIETBESTIMMUNGEN*

### *BESTELL-TALON*

## ALLGEMEINE ANGABEN

Das Zelt kann grundsätzlich nur für Veranstaltungen und Anlässe im Gemeindegebiet gemietet werden. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

1. Den organisierenden Vereinen des Banntages wird das Zelt gratis zur Verfügung gestellt.
2. Beim Banntag wird das Zelt durch den Werkhof geliefert. Ein Mann ist beim Aufbau und beim Abbau dabei.
3. Miete des Zeltes ortsansässige Vereine:  
Miete, Transport und 1 Mann + mind. 4 Personen Veranstalter CHF 300.—  
Miete und Transport und Aufstellen durch Werkhof-Team CHF 900.—
4. Miete des Zeltes auswärtige Vereine:  
Miete, Transport und 1 Mann + mind. 4 Personen Veranstalter CHF 500.—  
Miete und Transport und Aufstellen durch Werkhof-Team CHF 1100.—
5. Auf- und Abbau des Zeltes jeweils montags bis freitags ab 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
6. Maximale Zeltgrösse 18 m x 9 m (Länge x Breite)  
Die Länge kann verkürzt werden durch Weglassen einzelner Elemente à 3 m.

Bemerkung:

Bei Vermietung des Zeltes ausserhalb des Gemeindegebietes wird ein Transportzuschlag nach effektivem Aufwand verrechnet.

Zudem ist zu erwähnen, dass das Aufstellen und Abräumen des Zeltes durch unser Personal nur jeweils von Montag bis Freitag möglich ist (siehe Punkt 5).

Die Miete bezieht sich auf einen Anlass von 1 Tag bzw. 1 Wochenende.

## Allg. Mietbestimmungen der Gemeinde Füllinsdorf

Das von der Gemeinde Füllinsdorf mietweise gelieferte Zelt untersteht, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den folgenden Mietbestimmungen:

### 1. Eigentum

Das von uns gelieferte Zelt bleibt unser Eigentum; es ist nicht gegen Diebstahl versichert. Darum ist es ratsam, während der Mietzeit eine Diebstahlversicherung abzuschließen. Die Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

### 2. Bauplatz

Der Mieter lässt sich über allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist unsere Mitarbeiter auf solche hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf das Fehlen dieser Information zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar. Der zu bebauende Platz muss vor dem Antransport des Materials geräumt sowie für Lastwagen gut zugänglich und befahrbar sein. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Bestellers, den Platz wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, sowie den Platz gründlich zu säubern. Für das Versäumen dieser Obliegenheiten übernehmen wir keine Verantwortung und Haftpflicht. Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen. Für Unfälle haften wir nicht.

### 3. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:

- a) Zufuhr des elektrischen Stroms ab Anschlussleitung inkl. Schaltkasten. Diese Arbeiten hat ein konzessionierter Installateur auszuführen.
- b) Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- c) Innerer Ausbau der Halle, z.B. Bretterböden und Holzverschalungen.
- d) Errichtung der Kochstellen im Zelt nach den Vorschriften der Feuerpolizei.
- e) Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs des Zeltes.
- f) Bei einem allfälligen Elementarschaden hat der Mieter für die Aufräumarbeiten die zugesicherten Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- g) Der Mieter verpflichtet sich, die schriftlich oder mündlich vereinbarte Anzahl Hilfskräfte, im Minimum 4 Personen, für die Montage, Demontage sowie für den Ablad und Auflad des Lastwagens termingemäß zu stellen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mehraufwand, welcher ihm durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht (z.B. längere Montage- und Demontagezeiten unserer Mitarbeiter, Wartezeiten von Fahrzeugen), zusätzlich zu berechnen.
- h) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung, Hilfskräfte zu stellen, nicht nach, übernimmt der Vermieter keine Gewähr für eine termingerechte Erstellung des Mietobjekts.
- i) Bei fehlendem Hilfspersonal ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die erforderlichen Hilfskräfte bei sich oder bei einem Dritten zu beschaffen.
- k) Beschädigungen an sämtlichen in Miete stehenden Materialien der Gemeinde Füllinsdorf, welche durch unsachgemässe Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Abhandengekommenes Material (z.B. Blachen- und Befestigungsmaterial, usw.) wird in Rechnung gestellt.
- l) Bei Aufkommen von Sturmwinden und am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen an der Festhalle (Eingänge, Giebelfenster und Seitenvorhänge) zu schliessen.
- m) Das Anbringen von Reklameklebern an unserem Bürgerzelt ist untersagt. Reinigung oder Beschädigung aus Nichtbeachtung wird separat verrechnet.
- n) Löcher von Ankereisen in Hartbelägen sind durch den Mieter fachgerecht zu schliessen, sofern nicht anders vereinbart.
- o) Einholen der nötigen Bewilligungen für den Festbetrieb und die Gelegenheitswirtschaft, etc.

#### 4. Allgemeine Pflichten des Vermieters

- a) Die Gemeinde stellt das Zelt nach den baupolizeilichen Vorschriften auf.
- b) Sie ist verantwortlich für die termingerechte Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, vorbehältlich Verzögerungen durch höhere Gewalt. In diesen Fällen haftet der Vermieter für den Verspätungsschaden nicht.

#### 5. Haftpflichtversicherung

Der Mieter des Festzeltes hat auf seine eigenen Kosten eine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung für seine Veranstaltung abzuschliessen.

Allfällige Mieterschäden, welche durch seine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung nicht gedeckt sind, hat der Mieter selber zu übernehmen.

Die Gemeinde Füllinsdorf ist für Haftpflichtschäden, die aus dem Aufbau, Abbau und Betrieb des Festzeltes durch Verschulden der Gemeinde entstehen, versichert.

## 6. Feuerversicherung

Das von der Gemeinde Füllinsdorf gelieferte Zelt ist gegen Feuerschäden versichert.

Nicht versichert sind:

- a) Drittpersoneneigentum, betriebsfremde Fahrzeuge aller Art.
- b) Wirtschaftsinventar, Bühnenrequisiten, Musikinstrumente mit ihrer Elektronik, außerdem Installationen aller Art.

## 7. Auflagen im Winter

Das Bürgerzelt wird ohne Schneelast berechnet. Bei Schneefall ist das Zelt-dach vom Mieter sofort von der Schneelast zu räumen oder so aufzuheizen, dass der Schnee sofort schmilzt.

## 8. Rücktritt des Vertrags

Sollte der Anlass, für den das Zelt gemietet wurde, aus höherer Gewalt abge-sagt werden, so kann der Mieter den Vertrag entschädigungslos auflösen. In allen übrigen Fällen des Rücktritts nach Vertragsabschluss hat der Mieter eine Administraturgebühr von CHF 100.00 zu entrichten.

## 9. Gerichtsstand ist Liestal

Gemeinde Füllinsdorf  
Mitteldorfstrasse 4  
4414 Füllinsdorf

